

ANFORDERUNGEN AN DEN AUFBEWAHRUNGS- RAUM

Zusätzlich zu den im Verkaufsraum geltenden Anforderungen gilt bei der Aufbewahrung folgendes:

- Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Ungeeignet sind Gänge, Flure, Passagen, Sanitärräume und sonstige Funktionsräume wie z.B. Aufenthaltsräume und Büros.
- Die Gegenstände bewahren Sie nur auf
 - in deren Versandpackungen oder
 - in der kleinsten Ursprungsverpackung (kleinste Verpackungseinheit).
- Angebrochene Verpackungen sind wieder zu verschließen.
- Die Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)*
- 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)*
- 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)*
- Sprengstofflagerrichtlinie SprengLR 410
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510

* In der jeweils gültigen Fassung siehe www.gesetze-im-internet.de.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz oder die darauf basierenden Rechtsverordnungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (SprengG § 41).

STRAFTATEN

Die Überschreitung der zulässigen Aufbewahrungsmengen stellt eine Straftat im Sinne des Sprengstoffgesetzes dar.

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Arbeitsschutzdezernat:

Anschriften der Arbeitsschutzdezernate bei den Regierungspräsidien	Telefonnummer, E-Mail-Anschrift und jeweilige Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	Tel.: (0561) 106 - 2788 arbeitsschutz@rpks.hessen.de Kreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis und Stadt Kassel
Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7 35390 Gießen	Tel.: (0641) 303 3237 arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar	Tel.: (0641) 303 8600 arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstr. 1-3 64283 Darmstadt	Tel.: (06151) 12-4001 arbeitsschutz@rpda.hessen.de Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Odenwaldkreis und Groß-Gerau, Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und Hochtaunuskreis, Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis und Flug-hafen Frankfurt am Main

HESSEN



Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden, www.soziales.hessen.de

Redaktion

Angela Crone, Petra Baumert-Huff, Bernhard Rudersdorf,
Alice Engel (verantwortlich)

Druck

Hausdruckerei, November 2023, Titelfoto: istock

Download

<https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprengstoff-und-pyrotechnik>

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN



Feuerwerk im Einzelhandel

Verkauf und Aufbewahrung der Kategorien F1 und F2



ANZEIGEPFLICHT

Wenn Sie pyrotechnische Gegenstände verkaufen wollen, teilen Sie dies mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Regierungspräsidium schriftlich mit und geben dabei den Namen der Person an, die mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragt ist (SprengG § 14).

Eine erneute Anzeige ist nur erforderlich

- wenn die Leitung der Verkaufsstelle wechselt
- oder Sie den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen auf Dauer einstellen.

Das Formular für die Anzeige finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien.

Sie können die Anzeige auch online über die Webseiten der Regierungspräsidien vornehmen.

VERKAUFSZEITRAUM – Altersbeschränkungen

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen Sie ganzjährig an Personen ab 12 Jahren verkaufen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an den letzten drei Werktagen im Dezember verkauft werden. Die Kunden müssen mindestens 18 Jahre alt sein. An allen anderen Tagen ist ein Verkauf nur an Personen mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zulässig.

WAS DARF VERKAUFT WERDEN?

Es dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 verkauft werden. Diese erkennen Sie an dem CE-Zeichen und der Registrierungsnummer der Konformitätsbewertung. Diese besteht aus der Nummer der benannten Stelle, der Kategorie des Gegenstandes und einer fortlaufenden Nummer. Ein Beispiel ist 0589-F2-2412.

Auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung muss die Gebrauchsanweisung angebracht sein.

ANFORDERUNGEN BEIM VERKAUF

Als verantwortliche Person haben Sie folgendes sicherzustellen:

- Pyrotechnische Gegenstände dürfen
 - nur in Verkaufsräumen vertrieben werden, also nicht aus einem Kiosk, Verkaufswagen oder sonstigen Verkaufsständen in Passagen heraus (gilt für Kategorie F2);
 - nur unter Aufsicht verkauft werden;
 - nicht in unmittelbarer Nähe zu Spraydosen und leicht entzündlichen Materialien angeboten werden;
 - nicht in den Besitz Unbefugter gelangen;
 - bei Selbstbedienung nicht aus den Verpackungen entnommen werden.
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein
- Am Verkaufsstand ist auf das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von offenem Feuer hinzuweisen.
- Diebstahl und unbefugte Entnahme von pyrotechnischen Gegenständen sind zu verhindern.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Außerhalb geschlossener Schaukästen dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände in Verpackungen mit Unbedenklichkeitsvermerk mit zugehöriger BAM-Nr. (siehe Abbildung 1) oder Attrappen ausgestellt werden.

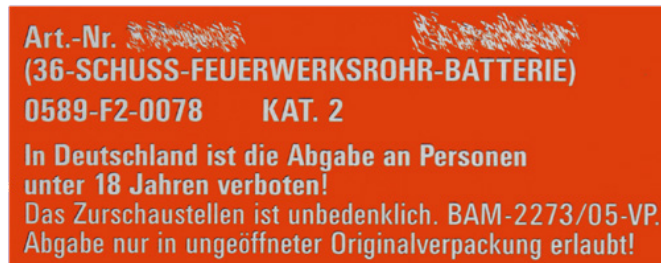


Abbildung 1: Aufdruck auf einer Feuerwerksbatterie
Foto: Bernhard Rudersdorf

AUFBEWAHRUNGSMENGEN

Die Feuerwerkskörper können Sie genehmigungsfrei aufbewahren, wenn die Höchstmengen nicht überschritten werden. Innerhalb eines Gebäudes dürfen je Brandabschnitt höchstens die folgenden Mengen in kg **Nettoexplosivstoffmasse (NEM)** aufbewahrt werden:

Aufbewahrungsräume	Höchstlagermenge in kg NEM (Anmerkung 1)
Arbeitsraum oder Verkaufsraum (nur während des Verkaufszeitraumes)	70
Lageraum in einem Gebäude mit oder ohne Wohnraum (Anmerkung 2)	100
Lageraum in einem Gebäude ohne Wohnraum (Anmerkung 3)	350

Anmerkung 1: Höchstens 20 % ohne Blister- oder Klarsichtverpackungen mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verpackung (1. SprengV § 21 Abs. 4).

Anmerkung 2: Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

Anmerkung 3: Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau.

Die Nutzung mehrerer Aufbewahrungsräume gleicher Art (nur möglich, wenn sich diese Räume in verschiedenen Brandabschnitten befinden), ist für Feuerwerksartikel der Kategorie F2 nur möglich von Oktober bis März.

Ausserhalb eines Gebäudes dürfen Feuerwerkskörper auf dem Betriebsgelände, z.B. in einem Container aufbewahrt werden. Die maximale Menge beträgt einmalig 350 kg NEM. Die Aufstellung ist **zwingend** mit der örtlichen zuständigen Brandschutzstelle nachweislich abzustimmen.

Wenn Sie über die genannten Höchstmengen hinaus pyrotechnische Gegenstände lagern wollen, benötigen Sie eine Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums (SprengG §17).